

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Verwaltungsdienste	29.04.2020	17/1454
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss		25.05.2020
Rat		28.05.2020

Beratungsgegenstand:

- # 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011

Beschluss:

Der Rat der Stadt Emden beschließt die der Vorlage 17/1454 als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

[illegible]

Begründung:

Jede Kommune hat nach § 12 NKomVG eine eigene Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung werden dem Niedersächsischen Kommunalrecht ergänzende lokale Regelungen getroffen.

So finden sich in § 14 der Hauptsatzung Regelungen über die Verkündungen und öffentliche/ortsübliche Bekanntmachung.

Im Zuge der Corona-Pandemie musste der FD Gesundheit der Stadt Emden (Gesundheitsamt) mehrfach fachaufsichtliche Weisungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Allgemeinverfügungen umsetzen und diese rechtswirksam veröffentlichen. Während die Entscheidungen des Landes grds. zum Wochenende erfolgten und auch medienwirksam und frühzeitig verkündet wurden, gingen bei der Verwaltung die entsprechenden fachaufsichtlichen Weisungen mit den entsprechenden ausformulierten Texten erst spät am Sonntag oder Montag ein.

Zudem ergibt die bisherige Fassung der Hauptsatzung, dass Allgemeinverfügungen über die örtlichen Zeitungen bekanntzumachen sind und somit erst am Tage nach Veröffentlichung dort wirksam werden. Beide Zeitungen nehmen jedoch am Wochenende keine entsprechenden Veröffentlichungen an und auch in der Woche nur bis ca. 11:00 Uhr zur Veröffentlichung am nächsten Tag. Somit wurden alle Allgemeinverfügungen montags eingereicht, dienstags veröffentlicht und erst mittwochs wirksam, obwohl das Land eine unmittelbare Wirksamkeit am nächsten Tage zumindest ab Montag bekanntgegeben hat.

Die Landkreise Aurich und Leer veröffentlichen Ihre Allgemeinverfügungen ebenfalls in den Tageszeitungen. Die Wirksamkeit ist jedoch an die Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt gekoppelt.

Da es sich um ein gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden handelt, das nur digital publiziert wird und im Notfall auch am Wochenende erscheint, kann über die angestrebte Änderung hier zeitnäher Wirksamkeit hergestellt werden.

Aus diesem Grund besteht auf Grund der Erfahrungen der letzten beiden Monate das Erfordernis, die Hauptsatzung der Stadt Emden in diesem Punkt entsprechend anzupassen. Es wird nunmehr eine Fassung der Hauptsatzung vorgelegt, in der für die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen die Verkündung über das Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden maßgeblich ist. Aus diesem Grund wird in § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung das Wort „Allgemeinverfügungen“ ergänzt.

Für den Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Emden erforderlich (§ 12 Absatz 2 NKomVG).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Satzungsänderung hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011

